

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Hemhofen**

vom 13.07.2016

(In Kraft getreten am 29.07.2016)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Hemhofen**

**§ 1
Begriffsbestimmung**

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Hemhofen. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen oder Zimmer die die Gemeinde Hemhofen im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Hemhofen erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 Benutzungssatzung).

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Hemhofen entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete,
- die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

3.9.3

(2) Die Gebühr für die Benutzung der gewidmeten Notunterkunft beträgt:

für die alleinige Unterbringung im Container	8,00 €/Tag
für eine Doppelbelegung im Container	6,00 €/Tag

Diese Beträge enthalten die in Abs. 1 genannten Kosten.

(3) Bei einer Anmietung von Wohnungen oder Zimmern zur Unterbringung werden die für diese Anmietung tatsächlich entstehenden Kosten weiter verrechnet.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohnelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohnelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemhofen, den 13.07.2016

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)